

Satzung

des **„Freundschafts- und Fördervereins Stuhr - Ostrzeszów“**

- Verein für Partnerschaft und Völkerverständigung -

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Freundschafts - und Förderverein Stuhr - Ostrzeszów“ (Kurzfassung), mit dem Zusatz: „Verein für Partnerschaft und Völkerverständigung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuhr im Landkreis Diepholz.
3. Der Verein ist eine weltanschaulich und von politischen Parteien unabhängige Verei nigung.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Syke in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Partnerschaft zwischen den Gemeinden Stuhr und Ostrzeszów (Republik Polen). Die Partnerschaft soll durch Begegnungen und Informationen dazu beitragen, zwischen den Menschen aus beiden Ländern Vertrauen aufzubauen und das gegenseitige Verständnis und die zwischenmenschlichen Beziehungen zu vertiefen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau von persönlichen Freundschaften zwischen Bürgerinnen und Bürgern beider Gemeinden. Die Förderung der persönlichen Kenntnisse über die Organisation des Zusammenlebens beider Partnergemeinden stehen hierbei im Vordergrund. Darüber hinaus soll insbesondere die humanitäre, kulturelle, wirtschaftliche, gewerkschaftliche und sportliche Zusammenarbeit der Partnergemeinden gefördert werden.

2. Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens und sonstige Zuwendungen. Sie haben lediglich Anspruch auf die Erstattung von belegten Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stuhr die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht können Einzelpersonen (natürliche Personen), die das 14. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen erwerben, die sich die Zielsetzung des Vereins zu eigen machen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bescheid wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt; er braucht nicht mit Gründen versehen zu sein. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der/ die Antragsteller/in innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch einlegen. Ein solcher Einspruch ist vom Vorstand der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
3. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod,
 - a) durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten
 - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich schädigt oder die Zahlung von fälligen Beiträgen nach dreifacher Mahnung nicht erfolgt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3 Ziffer 1.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss, möglichst im ersten Quartal des Kalender jahres, eine Mitgliederversammlung stattfinden. Zu den Versammlungen hat der Vorstand mit zwei Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

3. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder 1/10 aller Mitglieder für erforderlich halten. In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung deutlich hinzuweisen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand richten. Über später gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zur Tagesordnung zu verschicken.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie der Berichte der Rechnungsprüfer
 - c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über einen Tätigkeits- und Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliederversammlung
 - h) Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wahlen werden auf Antrag in geheimer schriftlicher Form vorgenommen.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung .
Beschlüsse über die Änderung der Zielsetzung oder Auflösung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/ von der Protokollführer/ in und dem/ der 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.